

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. nachrichtlich:
Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-16 li-br

Datum
01.07.2011

Ablieferungspflichten von Hauptverwaltungsbeamten für im Hauptamt erhaltene Vergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31.03.2011 - 2 C 12.09 - entschieden, dass ein Bürgermeister eine von privaten Unternehmen gezahlte Vergütung für Beiratstätigkeiten an den Dienstherrn abführen muss. Zugrunde lag die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen. Das Urteil ist zur weiteren Information beigelegt.

Unter Berücksichtigung der Rechtslage in Sachsen-Anhalt ergeben sich folgende Hinweise:

1. Nach § 58 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat ein Beamter eine Vergütung an seinen Dienstherrn abzuführen, wenn er sie für eine Tätigkeit erhält, die er wie eine Nebenbeschäftigung ausübt, die aber zu seinen dienstlichen Aufgaben im Haupt- oder Nebenamt gehören.

Im Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) und in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (NVO LSA) findet sich eine entsprechende Regelung nicht. Allerdings ist unstreitig, dass Vergütungen, die für Tätigkeiten gewährt werden, die zu den dienstlichen Aufgaben des Beamten, also zu seinem Hauptamt gehören, abzuliefern sind. Dies ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verbot, Belohnungen für eine zum im Hauptamt gehörende Tätigkeit anzunehmen (vgl. Urteil des BVerwG vom 23.04.1998 - 2 C 19.97 - zu § 84 des Saarländischen Beamtengesetzes). Die Ablieferungspflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass der Beamte für die Ausübung seines Amtes angemessen bereits durch seine gesetzlich festgelegte Besoldung alimentiert wird und stellt sicher, dass der Beamte für die Wahrnehmung der Aufgaben

seines Dienstpostens nicht dadurch ein gesetzlich nicht vorgesehenes Entgelt erhält, dass Teile seines Pflichtenkreises unter Umgehung der strikten Gesetzesbindung des Besoldungsrechts als Nebentätigkeit behandelt werden.

Diese Rechtslage war Ausgangspunkt für die bereits im Jahr 1999 erfolgte Abstimmung zwischen dem SGSA und dem Ministerium des Innern zur Frage der Abgrenzung von Hauptamt und Nebenamt und möglichen Ablieferungspflichten. Zur weiteren Information ist der KNSA-Beitrag Nr. 641/1999 noch einmal beigelegt.

2. In seiner aktuellen Entscheidung stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Zuordnung einer Aufgabe zu einem Hauptamt oder ihre Ausgestaltung als Nebentätigkeit grundsätzlich der Dienstherr kraft seiner Organisationsgewalt vornimmt. Im Fall des Hauptverwaltungsbeamten ist jedoch sein besonderer Status im demokratischen Gefüge zu beachten. Er ist unmittelbar demokratisch legitimiert und Organ der Gemeinde. Dieser besondere Status schließt es aus, die Zuordnung einer einzelnen Tätigkeit zum Hauptamt des Bürgermeisters stets von einer Organisationsentscheidung des Gemeinderates abhängig zu machen. Vielmehr bestimmt der Amtsträger innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernimmt und damit zum Teil seines Hauptamtes macht.
3. Wird einem Hauptverwaltungsbeamten die Übernahme einer an seine Amtsstellung gebundenen Tätigkeit angeboten, nimmt er mit Annahme dieses Angebotes seine Befugnis wahr, den Pflichtenkreis seines Hauptamtes zu konkretisieren. Jedenfalls dann, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in einen Beirat eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung ist, ist die Übernahme der Tätigkeit durch einen Bürgermeister nicht mehr dem privaten Bereich und der Freizeit des Beamten zuzuordnen, in der er seine Arbeitskraft ohne Ablieferungspflichten entgeltlich verwerten darf. Ist die Amtsträgerschaft notwendige Bedingung der Berufung, ist es unerheblich, ob weitere personenbezogene Auswahlkriterien hinzutreten.
4. In dem konkret zu entscheidenden Fall hat das Bundesverwaltungsgericht aus den tatsächlichen Feststellungen zum Inhalt der Berufungsschreiben und der Satzungen bzw. der Berufungsgrundsätze des Unternehmens gefolgert, dass die Position als Hauptverwaltungsbeamter notwendige Bedingung für die Berufung in den Regionalbeirat einer Tochtergesellschaft der RWE AG durch den Unternehmensvorstand war.

Verallgemeinerungsfähig sind somit folgende Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichtes:

Der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt innerhalb der durch das Kommunalverfassungsrecht gezogenen Grenzen selbst, welche konkreten Aufgaben mit kommunalem Bezug er in seiner Amtszeit übernimmt und damit zum Teil seines Hauptamtes macht.

Jedenfalls dann, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung ist, ist die Übernahme der Tätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr dem privaten Bereich und der Freizeit zuzuordnen, in denen er seine Arbeitskraft ohne Ablieferungspflichten entgeltlich verwerten darf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and curves, starting with a capital 'H' and ending with a small flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen